

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 5 (1900)
Heft: 11

Buchbesprechung: Litterarisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litterarisches.

Schweizerischer Gewerbekalender, Taschen=Notizbuch für Handwerker und Gewerbetreibende. Herausgegeben von der Redaktion des „Gewerbe.“ XIV. Jahrgang 1901. 304 Seiten 16°. Preis in Leinwand Fr. 2.50, in Leder Fr. 3.—. Druck und Verlag von Bückler & Co. in Bern (Ehrendiplom, höchste Auszeichnung, an der Kant. bern. Gewerbeausstellung Thun 1899).

Soeben ist der XIV. Jahrgang dieses beliebten Taschen=Kalenders erschienen. Derselbe ist vom Schweiz. Gewerbeverein und vom Kantonalen bernischen Gewerbeverband empfohlen; auch wir können uns dieser Empfehlung voll und ganz anschließen. Nebst übersichtlich und praktisch eingerichteten Blättern für Kassa=, Tages= und andere Notizen, enthält er eine Fülle von wertvollen Angaben und mannigfache Belehrung für Jedermann. Wir erwähnen von seinem Inhalte u. a.: Ein schmuckes Titelbild vom neuen schweizer. Parlamentsgebäude, Wie kommt man im Leben vorwärts? Stundenplan für jedermann, Post- und Telegraphen=Tarife, Maße und Gewichte, Geld=Umrrechnungstabelle, Zinstabelle, Wie verhütet man Krankheiten? Angaben und Tabellen für jegliche Berechnung, Häufigste Unfälle und ihre erste Behandlung, Statistische Tabellen und Notizen über die Schweiz und die wichtigsten Staaten, Neue schweizerische Gesetzesvorschriften über Maß und Gewicht, Erfindungsschutz, Geschäftskunde, Rechnungsführung, Meister Hämmerlis Ratschläge über Arbeit und Erholung, Der Arbeit Segen, Verzeichnis der gewerblichen Vereine, Bildungsinstitute und Zeitschriften der Schweiz, Bezugsquellen und zum Schluß noch ein hübsches Schweizerkärtchen. Der Kalender ist in jeder Beziehung gediegen und kann nicht nur Handwerkern und Gewerbetreibenden, sondern Jedermann bestens empfohlen werden.

Alkohol=Genuß, Alkohol=Mißbrauch. Ein hygienisches Merkbüchlein für das werthtätige Volk von Dr. A. Grotzahn, Arzt in Berlin. Verlag von Joh. Sassenbach, Berlin. Preis 15 Pfg. Unter den zahlreichen kleinen Schriften, welche während der letzten Jahre gegen den Alkohol=Mißbrauch geschrieben worden sind, ist das vorliegende hygienische Merkbüchlein unzweifelhaft eines der vernünftigsten, weil es den Kampf gegen den Alkoholismus zwar in sehr ernster Weise führt, sich aber von lächerlichen Übertreibungen fern hält. Der Verfasser stellt sich durchaus auf den medizinischen Standpunkt und weist in wissenschaft-

lich populärer Form die Schädlichkeit der Trunksucht, sowie des häufigen und regelmäßigen Genusses auch mittlerer Alkoholgaben nach, widerlegt die vielverbreitete Ansicht von dem Nähr- und Stärkungswerte des Alkohols, anerkennt aber dessen hohe Bedeutung als Genußmittel. Die Anwendung dieses Genußmittels ist aber, wie sich aus dem Gesagten schon ergibt, auf ein sehr bescheidenes Maß und auf gelegentliche Anlässe zu beschränken. Die Trinksitten sind durchaus verwerflich.

Hilf dir selbst! Dein eigener Lehrer. Vereinfachte Stenographie. System Stolze-Schrey. Zum Selbstunterricht. Verlag von C. S. Georgi, Aachen. Preis 50 Pfg. Ein Büchlein, das für seinen Zweck der Selbsterlernung der Stenographie sehr geeignet erscheint, da es sich durch Deutlichkeit und Faßlichkeit der Regeln und streng methodischen Gang auszeichnet.

Chronik des Monats Oktober.

Politisches. Den 14. Oktober fand die Volksabstimmung über die beiden vom Großen Rat beschlossenen Vorlagen des Lehrerbefoldungs- und des Wirtschaftsgesetzes statt. Beide Vorlagen waren in zahlreichen Vorversammlungen beifällig besprochen und von den leitenden Komites der verschiedenen Parteien zur Annahme empfohlen worden; vom Volke wurde die erstere mit 8370 Ja gegen 2438 Nein, die letztere mit 8001 Ja gegen 2324 Nein angenommen. Das Lehrerbefoldungsgesetz tritt sofort in Kraft, das Wirtschaftsgesetz auf 1. Januar 1901. — Der Kleine Rat übersandte die Akten betreffend eine im September durch italienische Zollwächter auf Plaun Muraunza verübte Grenzverletzung an das eidgen. politische Departement. — Um diejenigen Eichmeister unseres Kantons, welche den im März in Bern stattgefundenen interkantonalen Eichmeisterkurs nicht besuchten, mit den nicht unwesentlichen Neuerungen der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Maß und Gewicht vom 24. Nov. 1899 bekannt zu machen, beschloß der Kleine Rat die Abhaltung eines kantonalen 4tägigen Eichmeisterkurses im November. — Der Kleine Rat wählte als Kulturingenieur Herrn Th. Luchfinger von Schwanden, bisher Adjunkt des zürcherischen Kulturingenieurs. — Die Stadtgemeinde Chur hat den 14. Oktober eine neue Feuerordnung und eine Verordnung betreffend Verkauf und Aufbewahrung von Calcium-Carbid und Acetylen angenommen. — An den Verkauf des Schlosses Tarasp hatte der Große Rat im Jahre 1829 die Bedingung geknüpft, dasselbe dürfe nur mit Genehmigung der Regierung wieder verkauft werden; einem Gesuche des jetzigen Eigentümers entsprechend, genehmigte der Kleine Rat den Verkauf des Schlosses an einen deutschen Herrn. — Der Gemeinde Ardez gestattete der Kleine Rat, die auf österreichischem Gebiet gelegene Alp Vermunt zu verkaufen. — In Samnaun gelang es dem Landjäger, einen Tiroler Wilddieb zu verhaften. — In zahlreichen, meist nicht zahlreich besuchten Versammlungen